



Satzung

Bläserjugend

im

**BLASMUSIKVERBAND
SCHWARZWALD-BAAR e.V.**

Stand: 16.03.2019

Inhaltsverzeichnis Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Mitglieder**
- § 4 Aufnahme**
- § 5 Austritt und Ausschluss**
- § 6 Organe**
- § 7 Hauptversammlung**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Wahlen und besondere Bestimmungen**
- § 10 Patronat**
- § 11 Verbandsjugendblasorchester (VJBO)**
- § 12 Geschäftsstelle**
- § 13 Satzungsänderung**
- § 14 Auflösung der Bläserjugend**
- § 15 Datenschutzregelungen**

Hinweis: Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet.

Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Soweit die Satzung eine schriftliche Handlung vorsieht, kann dies per Briefpost, Telefax oder E-Mail erfolgen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der Name „Bläserjugend im Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V.“ in dieser Satzung ab § 2ff nur mit „Bläserjugend“ aufgeführt.

BLÄSERJUGEND
im
BLASMUSIKVERBAND
Schwarzwald-Baar e.V.

- die Satzung der Bläserjugend im Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V. wurde beschlossen am 2. Juni 1986 in der Gründungsversammlung in Villingen-Schwenningen
- geändert bei der Jahreshauptversammlung am 22. November 1987 in Vöhrenbach
- geändert bei der Jahreshauptversammlung am 26. November 1989 in Hüfingen
- neu gefasst bei der Jahreshauptversammlung am 25. November 2007 in VS-Pfaffenweiler
- geändert in der Jahreshauptversammlung am 6. März 2010 in Mundelfingen
- neu gefasst in der Jahreshauptversammlung am 16. März 2019 in Geisingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bläserjugend im Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V.“ und hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, entsprechend dem Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V.
2. Die Bläserjugend ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 600 885 beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

1. Die Bläserjugend im Blasmusikverband Schwarzwald-Baar ist der freiwillige Zusammenschluss aller Bläserjugenden, Jugendgruppen, Jugendkapellen sowie Spielmannszügen der Mitglieder des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V.
2. Die Bläserjugend im Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V. dient der Förderung der Musik, insbesondere der Blasmusikkultur und der Jugend, der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der kulturellen Bildung der Jugend allgemein.
3. Die Bläserjugend bekennt sich zu dem Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetz). Sie nimmt die Funktionen eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung wahr und anerkennt als solcher die gesetzliche Förderungsgrundsätze.
4. Die Bläserjugend nimmt in Zusammenarbeit mit dem Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V. die Aufgaben wahr, insbesondere für
 - a. Ausbildung von Jugendleitern, Musikern
 - b. Durchführung von jugendpflegerischen und musikalischen Veranstaltungen
 - c. Empfehlung geeigneter Musikkultur für Jugendgruppen und Jugendkapellen
 - d. Förderung internationaler Jugendbegegnungen
 - e. Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung von Jugendgruppen und Jugendkapellen
 - f. Darstellung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der jugendpflegerischen Arbeit der Bläserjugend im Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V. und der Mitglieder
 - g. das Verbandsjugendblasorchester (VJBO)
5. Die Bläserjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 – 68).

Sie ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Bläserjugend fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bläserjugend.

7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Es ist zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Vorstand eine Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen, die nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes festgelegt wird.

Aufwendungen und Auslagen, die durch den Dienst der Bläserjugend entstehen, werden nach Vorlage der tatsächlichen Kosten erstattet. Diese können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

8. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Das Vermögen der Bläserjugend fällt dem Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V. zu, der es im Sinne dieser Satzung für die Aufgaben und Ziele der Bläserjugend zu verwenden hat.

Besteht zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend im Blasmusikverband e.V. der Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V. nicht mehr oder fehlt ihrer Tätigkeit die Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen anteilig an die steuerbegünstigt anerkannten bisherigen Mitgliedsvereine, die es zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

9. Die Bläserjugend im Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V. wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitglieder

1. Der Bläserjugend gehören die Bläserjugenden, Jugendkapellen, Jugendgruppen, sowie Spielmannszüge an, die von Mitgliedern des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V. betrieben werden.
2. Mitglieder der Bläserjugend sind auch die Präsidiumsmitglieder des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in die Bläserjugend bedarf eines schriftlichen Antrages beim jeweiligen Vorsitzenden der Bläserjugend.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Bläserjugend.
3. Mit der Aufnahme in die Bläserjugend wird sowohl diese Satzung als auch die Satzung des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V. anerkannt.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich bzw. zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend und des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V. schädigen, können durch den Vorstand der Bläserjugend ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

1. Hauptversammlung
2. Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

1. Jährlich hat mindestens eine Hauptversammlung stattzufinden.

Sie findet in der Regel mit der Hauptversammlung des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V. statt.

Zur Hauptversammlung ist vom Vorstand der Bläserjugend nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich einzuladen.

2. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand der Bläserjugend mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes
 - b. die Mitglieder
 - c. die Mitglieder des Präsidiums des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V.

Auf je fünf aktive Jungmusiker bis 27 Jahre (Stand: Mitgliedermeldung zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres) entfällt eine Stimme, höchstens jedoch sechs Stimmen je Mitglied.

Die Ausübung des Stimmrechts soll durch Delegierte der Mitglieder erfolgen. Eine Übertragung auf ein Mitglied des Vorstandes der Bläserjugend oder auf ein Mitglied des Präsidiums des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V. ist nicht zulässig.

4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.

5. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer

- c. Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - d. Entgegennahme Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Verwendung der zufließenden Mittel und Genehmigung der Haushaltsführung
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. Änderung der Satzung
 - i. Entscheidung über Einsprüche
 - j. Auflösung der Bläserjugend
 - k. Wahl der Vertreter im Kreisjugendring
6. Die Delegierten der einzelnen Mitgliedsvereinigungen, die zur Hauptversammlung gesandt werden, sollten in der Regel das 14. Lebensjahr überschritten haben.
7. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer bzw. Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Jubiläumsfeste für das kommende Jahr sind bis zur Jahreshauptversammlung dem Vorstand zu melden.

Zu den Jubiläumsfesten zählen alle, die jeweils alle 25 Jahre durchgeführt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassierer
 - d) dem stellv. Kassierer
 - e) dem Verbandsjugendleiter
 - f) dem stellv. Verbandsjugendleiter
2. Vorstand der Bläserjugend im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

Der Vorstand hat für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und die Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung zu sorgen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5. Wählbar in den Vorstand sind geschäftsfähige Personen ab 18 Jahren ohne Altersbegrenzung.
6. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen. Die Verantwortlichkeiten des Vorstandes bzw. seiner gewählten Mitglieder dürfen dadurch jedoch nicht tangiert werden.

Die Bläserjugend ist Mitglied im Kreisjugendring Schwarzwald-Baar e.V. und hat dort Sitz und Stimme. Die Vertreter werden von der Hauptversammlung gewählt.

§ 9 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Bläserjugend wird das rollierende System angewandt.
3. Für die Wahl der Kassenprüfer gilt ebenfalls das rollierende System.

Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand der Bläserjugend und nicht dem Präsidium des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V. angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer können auch ihr Amt in Personalunion als Kassenprüfer für den Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V. ausführen.

4. Bei den Wahlen haben die Mitglieder der Organe der Bläserjugend aus der abgelaufenen Amtszeit Stimmrecht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung der Bläserjugend eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

5. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
6. Die Wahlen werden vom Versammlungsleiter, in der Regel vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter geführt.

Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt, wenn nicht mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geheime Abstimmung verlangen.

7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Hier gilt die einfache Stimmenmehrheit.

8. Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes der Bläserjugend haben in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch die von ihm beauftragten Mitglieder des Vorstandes.

§ 10 Patronat

1. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V..

Soweit Angelegenheiten in dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Satzung des Blasmusikverbandes Schwarzwald-Baar e.V. Anwendung.

§ 11 Verbandsjugendblasorchester (VJBO)

1. Das VJBO dient der Förderung der Orchesterarbeit und der Literaturschulung begabter Jungmusiker aus den Mitgliedsvereinen im Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V.

Es soll die Arbeit der Bläserjugend nach außen dokumentieren

2. Das VJBO ist rechtlicher und organisatorischer Bestandteil der Bläserjugend im Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V.

§ 12 Geschäftsstelle

1. Die im Blasmusikverband Schwarzwald-Baar e.V. eingerichtete Geschäftsstelle steht auch den Mitgliedern des Vorstandes der Bläserjugend zur Verfügung.
2. Die Bläserjugend unterhält keine eigene Geschäftsstelle.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
2. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der auf der Tagesordnung in der Hauptversammlung aufgeführt sein muss.

§ 14 Auflösung der Bläserjugend

1. Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der auf die Tagesordnung in der Hauptversammlung aufgenommen werden muss.

3. Das Vermögen der Bläserjugend wird gemäß § 2 Ziffer 8 dieser Satzung verwendet.

§ 15 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben der Bläserjugend werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Blasmusikverband Schwarzwald Baar und der Mitgliedsvereine erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied der Bläserjugend. und der Mitgliedsvereine insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft,
- das Recht auf Berichtigung,
- das Recht auf Löschung,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit,
- das Widerspruchsrecht und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

nach der DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen der Bläserjugend, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für die Bläserjugend Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Bläserjugend hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in der Bläserjugend sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand der Bläserjugend beschlossen werden.